

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 und § 13 (vereinfachtes Verfahren) Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 08.1997 (BGBl. I S. 2141) und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der derzeit gültigen Fassung:

1. den am 19.06.1981 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 15 "Wiedenest-Ibitschen, Ergänzung" zu ändern (5. vereinfachte Änderung).
2. Die Änderung der textl. Festsetzungen bezieht sich auf die festgesetzten Baugrenzen, bzw. überbaubaren Flächen, auf die Art und das Maß der Bebauung, die Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze, Drempel, Dachneigung, -form, Firstrichtung und Dachausstiche, Bauweise, Ausbau und die Anzahl der Wohnungen, die nunmehr max. 3 pro Haus betragen soll. Die textlichen Festsetzungen (Stand 30.03.2004) sind beigelegt.
3. Der Lageplan (Original M 1 : 250) ist Bestandteil dieser Änderung.
4. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: 30.03.2004) ist beigelegt.
5. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt gemäß § 13 BauGB, dass:
 1. von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 abgesehen wird,
 2. den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, indem die Änderung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird,
 3. den berührten Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung